

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2005

---

### Inhalt

---

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zum 1. Adventssonntag, 27. November 2005, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 18. Dezember 2005, zur 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT . . . . .	381	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf . . . . .	386
Kanzelabkündigung zu Heiligabend, 24. Dezember 2005, zur 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT . . . . .	382	Satzung für den Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein. . . . .	387
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	382	Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 20. bis 22. März 2006 – MERKBLATT . . . . .	389
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Fachkrankenhaus und Altenhilfe Ratingen gGmbH. . . . .	382	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2006 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte . . . . .	389
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH . . . . .	383	Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für Geistliche Begleitung . . . . .	393
Arbeitsrechtsregelung über die Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung von Besserstellungsverboten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland . . . . .	384	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2006 für das Kirchliche Amtsblatt. . . . .	393
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt . . . . .	384	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .	393
Merkblatt Gemeinsames Pastorales Amt . . . . .	385	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln. . . . .	394
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Grefrath-Oedt . . . . .	386	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	394
		Literaturhinweise. . . . .	396
		Angebot . . . . .	396
		Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche. . . . .	396

---

**Kanzelabkündigung  
zum 1. Adventssonntag, 27. November 2005,  
und den darauf folgenden  
Sonntagen bis einschließlich 4. Advent,  
18. Dezember 2005,  
zur 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT**

Liebe Gemeindeglieder,

die 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Leitwort „Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt“. Damit macht BROT FÜR DIE WELT darauf aufmerksam, dass das Zusammenleben der Menschen und Völker auf dieser unserer Erde nach von Gott festgelegten Spielregeln abläuft. Nicht der Mensch, Gott setzt die Spielregeln fest.

Das Leitwort gilt auch für den Umgang der Menschen mit ihrer Umwelt – nicht der Stärkere setzt das Recht und nimmt sich das, was er braucht.

Wir alle wissen, dass die Wirklichkeit zuweilen anders aussieht. Verstehen wir aber die Mahnung von BROT FÜR DIE WELT richtig: Erinnern wir uns immer wieder daran, dass nicht der Mensch bestimmt, sondern Gott.

Ich wünsche Ihnen diese Erkenntnis – und die Kraft dazu, sie immer wieder neu in unser Leben einzubringen.

Mit guten Wünschen für die Adventszeit grüße ich Sie herzlich.

Ihr  
Nikolaus Schneider

## **Kanzelabkündigung zu Heiligabend, 24. Dezember 2005, zur 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT**

Liebe Gemeindeglieder,

wir haben in diesem Gottesdienst von dem Wunder der Weihnacht gehört – vom Kind in der Krippe, von Maria und Josef, von den Hirten. Wir haben gehört von einem Ereignis, das weltweit Folgen hatte und hat. Wir wissen, dass gilt, was in dem Gebet zu Losung und Lehrtext des heutigen Tages steht: „Wir haben ein für alle Mal Anteil an deinem kostbaren Heil.“

Gott ist an unserer Seite – nicht nur heute, sondern in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Gott lässt uns nicht allein, er bestimmt, wie es im Leitwort der 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT heißt, die „Spielregeln für eine gerechte Welt“.

Das Zusammenleben der Menschen geschieht nach Gottes Plan, nicht nach den Vorstellungen von uns Menschen. Gott sorgt für den Frieden dieser Nacht, für den Frieden auf der Erde.

Ich wünsche Ihnen ein frohes, friedliches Weihnachtsfest.

Ihr

Nikolaus Schneider

### **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### **Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Fachkrankenhaus und Altenhilfe Ratingen gGmbH**

**Vom 21. September 2005**

§ 1

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisches Fachkrankenhaus und Altenhilfe Ratingen gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Dauer der Laufzeit

1. im Jahr 2005 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Febru-

ar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 gezahlt wird sowie

2. im Jahr 2006 kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 gezahlt wird.

(2) Die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindenden Beschäftigten sind von der Geltung der Dienstvereinbarung ausgenommen.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

#### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu sind der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, einmal pro Monat, über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation informieren. Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitervertretung als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass ein gemeinsamer Ausschuss gebildet wird. Dieser gemeinsame Ausschuss besteht aus der Dienststellenleitung, mindestens zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Mitarbeitervertretung sowie den Chefärzten, der Pflegedienstleitung und der Verwaltungsleitung sowie der Heimleitung des Altenheimes und der dortigen Pflegedienstleitung.

Der Ausschuss tagt einmal im Monat und zusätzlich auf Antrag.

Der gemeinsame Ausschuss wird die Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage mit folgenden Schwerpunktthemen beraten:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) perspektivische Weiterentwicklung der gGmbH einschließlich Zeitschiene, Verantwortlichkeit und Stand der jeweiligen Umsetzung,
- c) geplante Investitionen,
- d) Rationalisierungsvorhaben,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle oder einzelner Dienststellenteile,
- f) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- g) Einschränkung oder Stilllegung von Teilen der Dienststelle.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

(4) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung sind die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig für Teile der Einrichtung, für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis/Versorgungsauftrag der Betrieb nicht mehr fortgeführt werden kann.

Bei betriebsbedingten Kündigungen sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden aus-zuzahlen.

- b) Etwaige Mehrerlöse, welche die Evangelisches Fachkrankenhaus und Altenhilfe Ratingen gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet, sind, sofern sie nicht für die Sicherung der Arbeitsplätze, zwingende betriebliche Investitionen oder zur Ablösung von Darlehen oder Krediten benötigt werden, in Form einer Erhöhung der anteiligen Jahreszuwendung maximal bis zu der Höhe der sich aus den Maßnahmen nach § 1 ergebenden Beträge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Folgejahr aus-zuzahlen. Die Verwendung der Mehrerlöse wird gemeinsam vom Aufsichtsrat, der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung nach Erhalt des testierten Jahresabschlusses 2006 festgelegt. Mehrerlöse liegen nur dann vor, wenn die gGmbH ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaftet und die eigenen Barmittel oberhalb einer sechswöchigen Liquiditätsreserve liegen.

(5) Den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind die einbehaltenen Bezügebestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

### § 3 Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 4 betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder wenn Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend aus-zuzahlen.

### § 4 Laufzeit

Die Laufzeit geht vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006.

Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 21. September 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH

Vom 21. September 2005

### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

- (1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2005 eine Zuwendung in Höhe von 66,67 v.H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 ergebenden Beträge gezahlt wird sowie die verringerte Zuwendung in drei gleich lautenden Raten im November 2005, im März 2006 sowie im Juni 2006 an die Beschäftigten ausgezahlt wird. Eine Verzinsung dieser Stundung findet nicht statt.
- (2) Die Regelung gilt nicht für Mitarbeitende, welche nach der BA-Vergütungsordnung beschäftigt sind.
- (3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

### § 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu sind der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.
- (2) Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung bilden für die Dauer der Laufzeit einen gemeinsamen Ausschuss, in dem laufend, in der Regel monatlich, über folgende Punkte beraten wird:
1. monatlicher Soll-/Istvergleich,
  2. die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
  3. geplante Investitionen,
  4. Rationalisierungsvorhaben,
  5. die Einschränkung oder Stilllegung wesentlicher Teile der Dienststelle,
  6. wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
  7. Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

Der Mitarbeitervertretung, vertreten durch ihren Vorsitzenden, wird eine Teilnahme an den Sitzungen der Dienststellenleitung der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH ermöglicht.

Der gemeinsame Ausschuss hat ungeachtet des Absatzes 4 zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Vergütung ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann und kann diesen ggf. beschließen. Er hat auch zu prüfen, ob die Absenkung der Zuwendung in der festgelegten Höhe während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung notwendig bleibt.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.
  - b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

(4) Etwaige Mehrerlöse, welche die Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet, werden, soweit sie nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zwingenden Investitionen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Folgejahr ausgezahlt. Ob solche vorhanden sind, wird unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung spätestens bis zum 30. Juni 2006 festgestellt.

### § 3 Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

### § 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 21. September 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung über die Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung von Besserstellungsverboten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland**

Vom 21. September 2005

### § 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung von Besserstellungsverboten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland vom 11. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 werden die Wörter „31. Dezember 2005“ ersetzt durch die Wörter „31. Dezember 2006“.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dortmund, den 21. September 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippe  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt**

Vom 9. September 2005

Auf Grund von § 8 des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 107) erlässt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen:

### Zu § 3 Einrichtung

Ist der eventuellen Aufhebung einer Pfarrstelle in der interessierten Kirchengemeinde ein Abberufungs- oder Wartestandsverfahren vorausgegangen, ist die Beschlussfassung über die Einrichtung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes für drei Jahre nicht genehmigungsfähig. Die Frist beginnt mit der Abberufung/Versetzung in den Wartestand zu laufen.

### Zu § 4 Besetzung

Zu Absatz 2

Ist in der interessierten Kirchengemeinde bereits eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender vorhanden, für die oder den das Gemeinsame Pastorale Amt in Frage kommt, kann auf die Ausschreibung der Stelle und die Probezeit gemäß § 4 Absatz 2 verzichtet werden.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Landeskirchenamt

## **Merkblatt Gemeinsames Pastorales Amt**

**Vom 27. Juni 2005**

### **Rechtsgrundlagen**

Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt vom 13. Januar 2005 (KABl S. 107)

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt vom 9. September 2005 (KABl S. 384)

### **Zu § 1 Definition**

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 erläutert die Gleichstellung in der Leitung der Kirchengemeinde, die durch die Mitarbeitenden verschiedener Berufe wahrgenommen wird.

Zu Absatz 2

Die Aufzählung der Berufe in § 1 Absatz 2 ist abschließend. Dies korrespondiert mit § 2 Absatz 2 Satz 1, wonach die Mitarbeitenden ordiniert sein müssen. Nach dem Ordinationsgesetz (KABl S. 68) ist dies außer für Pfarrerinnen und Pfarrer auch für die im Gesetz in § 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Berufe möglich.

Zu Absatz 2 Buchstabe a)

Pfarrerinnen und Pfarrer haben gemäß Kirchenordnung als Ordinierte den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge. An der Erfüllung des Auftrags der Kirche gemäß Artikel 1 der Kirchenordnung wirken sie mit.

Zu Absatz 2 Buchstabe b)

Diakoninnen und Diakone sind gemäß Diakonengesetz ausgebildete Mitarbeitende im Diakonat, die den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung ausführen.

Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer sind gemäß Gemeindehelferordnung Mitarbeitende mit einer Grundausbildung zur Gemeindehelferin und zum Gemeindehelfer im Dienst der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie.

Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind gemäß Gemeindepädagogenordnung Mitarbeitende mit abgeschlossenem Studium und Diplomprüfung im Dienst der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie.

### **Zu § 2 Voraussetzungen**

Zu Absatz 1

Gemäß § 2 Absatz 1 ist Voraussetzung für die Einrichtung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, die ohnehin gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Kirchenordnung verpflichtend ist. Entscheidend ist, dass eine eventuell schon vorhandene Gesamtkonzeption im Hinblick auf das Gemeinsame Pastorale Amt neu gefasst werden muss. Die Gemeinde hat so die Gelegenheit, den Umfang der Arbeitsbereiche in der Gemeinde und die vorhandenen Stellen (Pfarrstellen und die Stellen aller anderen Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt) darzustellen, zu definieren und neu zuzuordnen.

Nach dem Beschluss 39 der Landessynode vom 11. Januar 2001 über die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben sind in dieser folgende Inhalte aufzunehmen:

- Eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben gibt Auskunft darüber, auf welche Weise die Gemeinde ihren biblischen Auftrag und ihre Dienste gemäß Artikel 1 und 7 der Kirchenordnung wahrnehmen will.
- Eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben enthält die Beschreibung der Gemeindewirklichkeit. Diese umfasst sowohl die Lebenssituation der Menschen am Ort als auch die bisherigen Angebote und Ressourcen der Gemeinde, mit diesen Menschen das Evangelium zu kommunizieren.
- Eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben enthält auf die Gemeindewirklichkeit bezogene Zielvereinbarungen für das Ganze der Gemeindegemeinschaft und für die einzelnen Arbeitsfelder der Gemeinde für einen gemeinsam festgelegten Zeitraum (ca. zwei bis fünf Jahre).
- Eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben enthält Regelungen zu ihrer regelmäßigen Überprüfung (ca. alle zwei Jahre) und zu ihrer Fortschreibung (Beschluss 39 der Landessynode vom 11. Januar 2001).

Darüber hinaus ist darauf zu achten,

- dass es in der Gemeinde mehrere Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt – darunter mindestens eine volle Pfarrstelle – gibt,
- dass die beruflichen Qualifizierungen genau den beschriebenen Zielen für die Arbeitsbereiche in der Gemeinde entsprechen,
- dass die gemeindlichen Ressourcen die Durchführung des GPA über mehrere Jahre hinaus ermöglichen.

Zu Absatz 2

Neben der Voraussetzung der bereits erfolgten Ordination der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt stellt § 2 Absatz 2 klar, dass Mitarbeitende im Sinne von § 1 Absatz 2 Buchstabe b) nicht in eine Pfarrstelle gewählt werden. Dies ist begründet im Selbstverständnis des Gemeinsamen Pastoralen Amtes, bei dem Mitarbeitende anderer Berufe nicht als „Ersatz“ für Pfarrerinnen und Pfarrer in die Leitung gewählt werden, sondern im gleichberechtigten Team von theologischen und gemeindepädagogisch Mitarbeitenden mit der gemeindlichen Arbeit betraut werden und sich ihren Gaben entsprechend einbringen.

### **Zu § 3 Einrichtung**

§ 3 beschreibt das Verfahren zur Einrichtung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes. Nach Erstellung der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, Anhörung der Gemeindeversammlung und Beschlussfassung im Presbyterium mit qualifizierter Mehrheit genehmigt der Kreissynodalvorstand die Beschlussfassung und überprüft die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben inhaltlich.

In den Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt ist geregelt, dass die Beschlussfassung über die Einrichtung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes für drei Jahre nicht genehmigungsfähig ist, wenn der eventuellen Aufhebung einer Pfarrstelle in der interessierten Kirchengemeinde ein Abberufungs- oder Wartestandsverfahren vorausgegangen ist. Die Frist beginnt dann mit der Abberufung/Versetzung in den Wartestand zu laufen.

Die rechtliche Verankerung dieser Wartezeit soll der Kirchengemeinde ermöglichen, durch einen zeitlich angemessenen Abstand einen Beschluss mit entsprechender Tragweite für das Leben der Gemeinde zu fassen.

**Zu § 4 Besetzung**

Zu Absatz 2

Alle Mitarbeitenden müssen sich in jedem Fall der Gemeinde durch die Gestaltung eines Gottesdienstes und eines berufsbezogenen Projektes vorstellen. Das Projekt kann auch in einer Katechese bestehen. In jedem Fall muss es neu und auf die jeweilige Situation angepasst erarbeitet worden sein.

In den Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt ist geregelt, dass auf die Ausschreibung der Stelle und die Probezeit gemäß § 4 Absatz 2 verzichtet werden kann, wenn in der interessierten Kirchengemeinde bereits eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender vorhanden ist, für die oder den das Gemeinsame Pastorale Amt in Frage kommt.

**Zu § 5 Berufsbezeichnung**

Die Formulierung gilt sowohl für Pfarrerinnen und Pfarrer als auch für die anderen Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt.

**Zu § 6 Rechte und Pflichten**

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 erläutert Sitz- und Stimmrecht der Mitarbeitenden gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b). Gemäß den Artikeln 21 Absatz 1, 99, 99a der Kirchenordnung (KABl. 2005 S. 102) haben sie Sitz- und Stimmrecht im Presbyterium sowie in der Kreissynode, sofern sie dorthin vom Presbyterium anstelle der Pfarrerinnen oder Pfarrer entsandt werden. Entsandte Mitarbeitende gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) haben wie Pfarrerinnen und Pfarrer im Falle von Abwesenheit keine Stellvertretung. Im Übrigen nehmen sie an der Kreissynode beratend teil.

Zu Absatz 3

§ 6 Absatz 3 regelt die bisher praktizierte Aufsicht.

Zu Absatz 4

§ 6 Absatz 4 stellt den ausdrücklichen Wunsch klar, dass die Mitarbeitenden gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) in der Anstellungsgemeinde wohnen. Inhaltlich ist dies zu begründen mit einer schnellen Erreichbarkeit der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt für Gemeindeglieder. Ausnahmeregelungen sind über das Gemeindezugehörigkeitsgesetz im Einzelfall möglich (Wohnsitz im angrenzenden Straßenbereich der benachbarten Kirchengemeinde).

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Namensänderung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Gefrath-Oedt**

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Gefrath-Oedt wird in Evangelische Kirchengemeinde Gefrath umbenannt.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
zur Übertragung des Schriftverkehrs  
der Ev. Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf

hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindeglieder) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird Frau Ducqué, Frau Schmitz und Herrn Schüller als Geschäftsführungsteam des Ev. Gemeindeamtes Köln-West übertragen.

Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.

2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
  - a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,
  - b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
  - c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundsform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),
  - d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.
3. Der Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“ (i. A.).
4. Das Geschäftsführungsteam ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftverkehrs die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.
5. Ist das Geschäftsführungsteam durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch die Abteilungsleitenden Frau Adams, Frau Braun, Herrn Hackert unterzeichnet.
6. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Frechen, den 9. Dezember 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Quadrath-Ichendorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 11. Oktober 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung für den Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Auf Grund von § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) und der Errichtungsurkunde vom 6. Juli 1982 wird die Satzung für den Gemeindeverband geändert und wie folgt gefasst:

### § 1

#### Mitglieder, Name und Sitz

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Aegidienberg, Asbach-Kircheib, Bad Honnef, Beuel, Birk, Bonn-Holzlar, Eitorf, Hangelar, Hennef, Herchen, Honrath, Königswinter, Leuscheid, Lohmar, Menden und Meindorf, Much, Neunkirchen, Neustadt-Vettelschoß, Niederkassel, Niederpleis, Oberkassel, Oberpleis, Overath, Ruppichterorth, St. Augustin, Seelscheid, Siegburg, Siegburg-Kaldauen, Stieldorf-Heisterbacherrott, Troisdorf, Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Wahlscheid und Uckerath bilden den Gemeindeverband mit dem Namen „Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein“.
2. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Siegburg.
3. Der Gemeindeverband führt ein Siegel.

### § 2

#### Zweck

Der Gemeindeverband übt das Recht zur Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern aus, das ihm die Kirchengemeinden mit der Gründung des Gemeindeverbandes übertragen haben.

### § 3

#### Aufgaben

1. Der Gemeindeverband stattet die Kirchengemeinden mit Finanzmitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Schaffung und Unterhaltung gemeindeeigener Einrichtungen aus.
2. Die Kirchensteuer wird nach Abzug der landeskirchlichen und kreiskirchlichen Umlagen und des Eigenbedarfs des Gemeindeverbandes einschließlich seines Schuldendienstes auf die Kirchengemeinden verteilt nach Beschluss der

Verbandsvertretung, die auch den Verteilungsschlüssel festlegt.

3. Der Gemeindeverband darf Rücklagen bilden.
4. Als Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Kirchensteuer nach einheitlichen und objektiven Kriterien werden folgende Merkmale herangezogen:
  - a) Anzahl der Gemeindeglieder am 30. Juni des laufenden Jahres;
  - b) Feuerkassenwert der eigen genutzten Gebäude (ohne Dienstwohnungen) am 30. Juni des laufenden Jahres;
  - c) bewirtschaftete Gebäudeflächen am 30. Juni des laufenden Jahres;
 die Gewichtung der Merkmale wird von der Verbandsvertretung jährlich festgelegt.

Die Höhe der Zuweisungen ist den Kirchengemeinden für die Haushaltsplanung rechtzeitig mitzuteilen, möglichst drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres.

### § 4

#### Organe

1. Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.
2. Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung dieser Organe gelten die Bestimmungen für Presbyterien sinngemäß.

### § 5

#### Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung gehören an:
  - a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
  - b) die amtierenden Presbyteriumsvorsitzenden der angeschlossenen Kirchengemeinden für die Dauer ihrer Amtszeit,
  - c) die amtierenden Finanzkirchmeisterinnen (Finanzkirchmeister) der angeschlossenen Kirchengemeinden für die Dauer ihrer Amtszeit,
  - d) bei Kirchengemeinden mit drei und mehr Pfarrbezirken ein weiteres Mitglied des Presbyteriums und eine Stellvertreterin (ein Stellvertreter).
2. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen (Theologen) darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
3. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu benennen.
4. Die (Der) Verbandsvorsitzende ruft die Verbandsvertretung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Verbandsvertretung muss einberufen werden, wenn ein Presbyterium oder der Verbandsvorstand es verlangt.
5. Die amtierende Leiterin (Der amtierende Leiter) der Finanzabteilung der kreiskirchlichen Verwaltung soll zu den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### § 6

#### Aufgaben der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl einer (eines) Vorsitzenden der Verbandsvertretung und einer Stellvertreterin (eines Stellvertreters)

aus der Liste der Mitglieder und ihrer anwesenden Vertreter,

- b) Wahl der (des) Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, kurz Vorstandsvorsitzende (Vorstandsvorsitzender). Die (Der) Vorsitzende der Verbandsvertretung kann gleichzeitig Vorstandsvorsitzende (Vorstandsvorsitzender) sein,
  - c) Wahl einer (eines) stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
  - d) Wahl der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,
  - e) Feststellung der Jahresrechnungen,
  - f) Schätzung der Kirchensteuer und Festsetzung der Verteilungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 2,
  - g) Feststellung der Haushaltspläne,
  - h) Beschlussfassung bei Änderung der Verbandssatzung,
  - i) innerhalb der Gemeindeverbandsaufgaben die Beschlussfassung für grundlegende Veränderungen des Gemeindeverbandsvermögens und die Aufnahme von Darlehen,
  - j) Entscheidung, ob Kirchensteuer gekappt werden darf.
2. Die Verbandsvertretung beschließt ferner innerhalb der Verbandsaufgaben über Angelegenheiten, die ihr von einer angeschlossenen Kirchengemeinde, dem Verbandsvorstand, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.
  3. Beschlüsse über die Festsetzung der Verteilungsschlüssel bedürfen der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes.
  4. Die Verbandsvertretung kann vom Verbandsvorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben und Anträge an ihn stellen.

#### § 7

##### **Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand besteht aus sechs Vorstandsmitgliedern, unter ihnen die (der) Vorsitzende der Verbandsvertretung. Für jedes Vorstandsmitglied wählt die Verbandsvertretung eine Stellvertreterin (einen Stellvertreter). Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen (Stellvertreter) müssen der Evangelischen Kirche angehören. Die Mehrheit des Vorstandes muss Mitglied eines der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden sein. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen (Theologen) darf die der anderen Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Keine Kirchengemeinde soll, auch im Vertretungsfall, mit mehr als einer (einem) Abgeordneten im Verbandsvorstand vertreten sein.
2. Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die (Der) Vorstandsvorsitzende oder die (der) stellvertretende Vorstandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie (Er) muss ihn einberufen, wenn die (der) Vorsitzende der Verbandsvertretung, zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Superintendentin (der Superintendent), der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.
4. Die amtierende Leiterin (Der amtierende Leiter) der Finanzabteilung der kreiskirchlichen Verwaltung soll zu den Sit-

zungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

#### § 8

##### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verbandsvorstand bereitet Beschlüsse und die Haushaltspläne für die Verbandsvertretung vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
3. Der Verbandsvorstand darf Fachausschüsse einrichten. Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.
4. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Gemeindeverbandes feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Gemeindeverbandes von der (dem) Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterzeichnen und zu siegeln.
5. Der Verbandsvorstand entscheidet über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kirchensteuer.

#### § 9

##### **Geschäftsbetrieb und Finanzierung**

Der Gemeindeverband hat kein eigenes Personal. Zur Erledigung der Aufgaben bedient er sich des Verwaltungsamtes des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein. Personalkosten werden vom Kirchenkreis übernommen.

#### § 10

##### **Ausscheiden einer Kirchengemeinde**

Eine Kirchengemeinde kann auf Antrag aus dem Gemeindeverband ausscheiden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Verbandsvertretung zustimmen.

#### § 11

##### **Auflösung**

1. Durch Beschluss der Kirchenleitung kann auf Antrag der Verbandsvertretung der Gemeindeverband aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Gemeindeverbandes werden die angeschlossenen Kirchengemeinden entsprechend dem letzten Zuweisungsschlüssel berechtigt und verpflichtet.

#### § 12

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegburg, den 26. September 2005

Gemeindeverband  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
im Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt  
Düsseldorf, den 13. Oktober 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Prüfungen  
für C-Kirchenmusikerinnen und  
C-Kirchenmusiker  
vom 20. bis 22. März 2006**

**MERKBLATT**

622041  
Az. 13-56

Düsseldorf, 20. Oktober 2005

1. Die nächsten Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen/-Kirchenmusiker finden vom **20. bis 22. März 2006** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am 9. Dezember 2005 (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen.

C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

**C-Prüfung**

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Nachweis und Votum der Ausbildungseinrichtung/ Kursleitung,
- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3:  
Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

1. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidatinnen und Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen wurde und ein befürwortendes Votum der Lehrgangsleitung und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses vorgelegt wird.

2. **Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin vollständig vorliegen.**

Der Antrag auf Anrechnung einzelner Fächer muss ebenfalls mit allen entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse) zum 9. Dezember 2005 vorgelegt werden.

2. Die **Einführungstagung** findet vom **22. März 2006** (Beginn 16.00 Uhr) bis zum **23. März 2006** (Ende 17.00 Uhr) im **Film Funk Fernseh Zentrum, Düsseldorf**, statt.

Die Teilnahme an dieser Tagung ist eine **Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit** als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

**Für die C-Prüfungskandidatinnen und -kandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. Wir bitten, die Teilnahme an der Einführungstagung im Antrag zu bestätigen.**

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Auch in diesem Fall ist die Teilnahme an der vorgenannten Einführungstagung Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit.

Das Landeskirchenamt

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im  
Ausland 2006  
hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte**

621754  
Az.: 24-17-4

Düsseldorf, 19. Oktober 2005

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerrinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste ein-

zustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen. Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und älteren Pfarrern angewiesen und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als sechsmal hintereinander mit derselben Pfarrerin/demselben Pfarrer zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern als auch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten 14 Tage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung, deren Höhe 20,00 Euro pro Tag an allen Einsatzorten beträgt.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrerinnen und Pfarrern (auch Pfarrerinnen und Pfarrern zur Anstellung), Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über die Superintendentin/den Superintendenten an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Das Landeskirchenamt

### Liste der Orte, in denen im Jahre 2006 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist

(Änderung vorbehalten)

#### Dänemark

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Hune /Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Rømø	Juli und August

#### Frankreich

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oleron	Mitte Juni bis Mitte September
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Montalivet	Juli bis Mitte August

#### Griechenland

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

#### Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise	(Besetzung durch die Evang. Kirche der Pfalz)
Bibione Pineda und Lido del Sole	
Brixen	Weihnachten/Neujahr
	Ostern, Juli bis September
Bruneck und Sexten	Juli bis September
Capri	April, Mai, Juni, September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz Malcesine/Gardasee	Mitte Mai bis Mitte September
Schlanders/Südtirol	Juli bis September
Sorrent/Amalfi	Ostern, Juli bis Anfang Oktober
St. Ulrich/Grödnertal	September
Sulden/Südtirol	Juli bis September
	Ostern
	Mitte Juli bis Anfang September

#### Lettland

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

#### Litauen

Nidden	Mitte Mai bis Mitte September
--------	-------------------------------

#### Niederlande

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand/Südholland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	Juli und August
Oostkapelle/Zeeland	Juli und August
Renesse/Südholland	August
Insel Schiermonnikoog/Friesland	Juli und August
Insel Texel/Friesland	Juli und August
Zoutelande/Zeeland	Juli und August
Groet/Nordholland	Juli und August

#### Österreich

##### Burgenland

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a. See und Gols	Juli und August
Rust/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf	Juli und August

##### Kärnten

Afritz/Feld a. See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	19.12.2005 bis 06.01.2006 und Juli und August
Egg bei Villach	Juli oder August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf Krumpendorf und Pörtschach Maria Wörth Klopein Millstatt Obervellach und Mallnitz Ossiach und Tschöran Techendorf Velden und Moosburg Weißbriach	Juli oder August Juli und August Juli oder August Juli und August Juli und August Juli und August Juni bis September Juli und August Juli oder August
<b>Niederösterreich</b> Baden bei Wien Mitterbach a. Erlaufsee	Juli und August letzte Juliwoche und August
<b>Oberösterreich</b> Attersee und Weyregg Gmunden Mauerkirchen Mondsee und Unterach Scharnstein St. Wolfgang	Juli und August Juli und August Juli und August Juli und August Juli Mitte Juni bis Mitte Oktober
<b>Osttirol</b> Lienz und Umgebung	Juli bis September
<b>Tirol</b> Medraz und Neustift Imst und Ötz Jenbach und Umgebung Kitzbühel  Kufstein Mayrhofen und Fügen Pertisau und Achenkirch  Seefeld und Telfs  Sölden und Huben/Ötztal Wildschönau und Wörgl	Mitte Juli bis Mitte September Juli oder August Juli und August 19.12.2005 bis 02.01.2006 und Juli und August Juli und August Juli oder August 19.12.2005 bis 06.01.2006 und Juli und August Januar bis März und Mitte Juni bis Mitte September August Juli und August
<b>Salzburg</b> Bad Gastein  Bad Hofgastein Lofer Mittersill Seekirchen/Flachgau Wagrein und Werfenweng Zell a. See	22.12.2005 bis 09.01.2006 und Mitte Juni bis Mitte September Juli und August Juli und August Juli und August Juli oder August Juli und August Juli und August
<b>Steiermark</b> Bad Aussee und Bad Mitterndorf Bad Radkersburg Ramsau  Murau und Lungau	Juli und August Juli und August Dezember 2005 bis Februar 2006 und Juli und August Juli und August
<b>Vorarlberg</b> Bludenz Bregenz Feldkirch Schruns	Juli oder August Juli und August Juli und August Juli oder August
<b>Polen</b> Gizycko/Masuren Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis Mitte September Mai bis September

<b>Ungarn</b> Siofok Hayduszobozslo	Juli und August Mai, Juni und September
---	--

<b>Zypern</b> Ayia Napa	Mai bis Oktober
----------------------------	-----------------

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem eintägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 20. März bis 24. März 2006 statt.

#### Mehrmonatige Beauftragungen (auch unter [www.ekd/jobs.de](http://www.ekd/jobs.de))

Algarve	Mai bis Oktober
Mallorca	1.09.2006 bis 30.06.2007
Gran Canaria-Nord	1.09.2006 bis 30.06.2007
Rhodos	1.09.2006 bis 30.06.2007
Teneriffa-Nord	1.09.2006 bis 30.06.2007
Bilbao (Gemeindedienst)	1.09.2006 bis 30.06.2007
Lanzarote	1.09.2006 bis 30.06.2007
Fuerteventura	1.09.2006 bis 30.06.2007
Kreta	1.09.2006 bis 30.06.2007
Sofia (Gemeindedienst)	1.09.2006 bis 30.06.2007
Malta	1.09.2006 bis 30.06.2007
Heviz/Ungarn	1.09.2006 bis 30.06.2007
Türkische Riviera	1.09.2006 bis 30.06.2007

**B E W E R B U N G**  
um einen Dienst als Urlauberpfarrer/in/Urlauberpfarrer im Ausland

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname) (Geb.-Datum) (Postleitzahl, Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja/nein  
Wenn ja, seit wann? \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Telefon, auch Vorwahl)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Anschrift)

An (Name u. Anschrift der Kirchenleitung)

\_\_\_\_\_  
durch Superintendent/Dekan:

\_\_\_\_\_  
Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/in in:

\_\_\_\_\_  
(Land) (Ort) (Zeit)

\_\_\_\_\_  
ersatzweise:

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z.B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

\_\_\_\_\_  
Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung? ja/nein

Ich war bereits Urlauberpfarrer/in in (Ort, Jahr):

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

.....  
\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

**An das  
Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
– Kirchliches Außenamt –  
Postfach 21 02 20**

**30402 Hannover**

mit folgendem Vermerk:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für Geistliche Begleitung

621221  
Az. 11-45-84:0002 Düsseldorf, 17. Oktober 2005

Das Pastorkolleg und das Haus der Stille der Evangelischen Kirche im Rheinland bieten ab dem Jahr 2006 die dreijährige Weiterbildung zur Qualifikation für Geistliche Begleitung an. Das Konzept für diese Weiterbildung wurde vom landeskirchlichen Seelsorgeausschuss entwickelt.

Der Ausbildungsweg ist praxisbegleitend und richtet sich an beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende (einschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer), die in der geistlichen Begleitung von Einzelnen und Gruppen tätig sind oder werden wollen.

Vor dem Kurs bekommen alle Bewerberinnen und Bewerber einen Fragebogen und werden zu einem Auswahlwochenende in der Zeit vom 13. bis 15. Januar 2006 eingeladen. Der Kurs beginnt dann am 28. April 2006 und besteht aus sechs Blöcken von jeweils 5 Tagen, 7 Tagen Einzelexerzitien, 5 Tagen Kontemplation, einem Praxisprojekt und regelmäßiger Teilnahme an geistlicher Begleitung.

Anmeldungen werden bis zum 15. Dezember 2005 ggf. auf dem Dienstweg an das Pastorkolleg Wuppertal erbeten.

Flyer mit entsprechenden Anmeldekarten werden über die Kirchenkreise verteilt.

Das Landeskirchenamt

## Redaktionsschlussstermine im Jahre 2006 für das Kirchliche Amtsblatt

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2006 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2006	15. Dezember 2005
Februar 2006	19. Januar 2006
März 2006	23. Februar 2006
April 2006	23. März 2006
Mai 2006	20. April 2006
Juni 2006	18. Mai 2006
Juli 2006	22. Juni 2006
August 2006	20. Juli 2006
September 2006	24. August 2006
Oktober 2006	21. September 2006
November 2006	26. Oktober 2006
Dezember 2006	23. November 2006
Januar 2007	14. Dezember 2006

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

619096  
Az. 02-10-11:1503099 Düsseldorf, 5. Oktober 2005

Evangelischer Gemeindeverband Niederwupper in Opladen  
Kirchenkreis: Leverkusen  
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Gemeindeverband Niederwupper in Opladen



Das Landeskirchenamt

621949  
02-10-11:1503909 Düsseldorf, 20. Oktober 2005

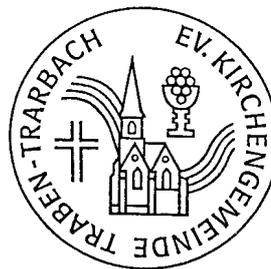
Kirchengemeinde: Königswinter  
Kirchenkreis: An Sieg und Rhein  
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Königswinter



Das Landeskirchenamt

619780  
Az. 02-10-11:1504058 Düsseldorf, 7. Oktober 2005

Kirchengemeinde: Traben-Trarbach  
Kirchenkreis: Simmern-Trarbach  
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Traben-Trarbach



Das Landeskirchenamt

### **Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

618999

Az. 02-10-11:1502603

Düsseldorf, 4. Oktober 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit dem Beizeichen „Raute“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

530176

Az. 03-10-11:15049

Düsseldorf, 4. Oktober 2005

Das Siegel des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Elberfeld, ehemaliger Kirchenkreis Elberfeld, jetzt Kirchenkreis Wuppertal, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### **Personal- und sonstige Nachrichten**

#### **Ordinationen:**

Vikar Wolfgang Martin Häusler am 18. September 2005 in der Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz.

PfarrerIn z.A. Andrea Hofacker am 18. September 2005 in der Vereinigte Kirchengemeinde Gemark in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer z.A. André Kielbik am 4. September 2005 in der Ev. Kirchengemeinde Rondorf, Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrer z.A. David Ruddat am 20. Februar 2005 in der Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck, Kirchenkreis Duisburg.

Vikarin Angela Scharf am 25. September 2005 in der Kirchengemeinde Schaffhausen, Kirchenkreis Völklingen.

Vikarin Katrin Wüst am 18. September 2005 in der Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

#### **Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Carmen Engers-Ayasse in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Gerd Götz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Burkhard Kuban in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Andrea Seim in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### **Übertragungen von Pfarrstellen:**

PfarrerIn Iris Christofzik mit Wirkung vom 1. September 2005 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viersen, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

PfarrerIn Carmen Engers-Ayasse mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Wendel, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrer Gerd Götz mit Wirkung vom 16. Juli 2005 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vallendar, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Werner Jacken mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die 24. Pfarrstelle (Öffentlichkeitsarbeit) des Kirchenkreises Wuppertal.

Pfarrer Burkhard Kuban mit Wirkung vom 15. Oktober 2005 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

PfarrerIn Dr. Adelheid Ruck-Schröder mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die 8. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Saarbrücken.

Pfarrer Dr. Gottfried Schimanowski mit Wirkung vom 1. November 2005 die 5. Pfarrstelle (Hauptamtlicher Schulerferent der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen) des Kirchenkreises Völklingen.

PfarrerIn Andrea Seim mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte.

#### **Pfarrstellenwechsel:**

Pfarrer Dr. Martin Dutzmann, Kirchengemeinde Lennep (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lennep, wechselt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in eine Pfarrstelle der Lippischen Landeskirche.

#### **Abberufung:**

PfarrerIn Jutta Wagner, Matthäus-Kirchengemeinde Hürth (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2005.

#### **Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Pfarrer im Probedienst Andreas Artschwager in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in bei der Kirchengemeinde Solingen-Dorp eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Ursula Burmeister, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studiendirektorin i.K.

Kirchengemeinde-Inspektorin Astrid Ducqué von der Kirchengemeinde Weiden, Gemeindeamt Köln-West, zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Pfarrer im Probedienst Guido Möller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

Jan-Dirk Zimmermann, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, zum Studienrat i.K. auf Probe.

Pfarrer im Probedienst Matthias Zizelman in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei den Kirchengemeinden St. Hubert und Tönisberg, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2005.

#### **Entlassen:**

PfarrerIn im Probedienst Claudia Andrews mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Andreas Artschwager mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Michael Biniok mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Ruthild Busch mit Ablauf des 30. September 2005.

Pastorin im Sonderdienst Carmen Engers-Ayasse mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Marko Thomas Goldin mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Reinhardt Harfst mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Ursula Harfst mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Bianca van der Heyden mit Ablauf des 30. September 2005.

Pastor im Sonderdienst Christian Hilbricht mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Holger Johannes mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Simone Klaus mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Andreas Klumb mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Sebastian Kost mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Dr. Dagmar Labow mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Jens Liedtke-Siems mit Ablauf des 30. September 2005.

Pastor im Sonderdienst Christoph Melchior mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Guido Möller mit Ablauf des 30. September 2005.

Pastorin im Sonderdienst Dorothee Neubert mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer i. W. Dr. Birger Ortwein mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Anne Kathrin Quaas mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Thomas Richter mit Ablauf des 30. September 2005.

Pastor im Sonderdienst Eckhard Röhm mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Rolf Röttgen mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Valeria Schmidt mit Ablauf des 30. September 2005.

Pastorin im Sonderdienst Andrea Seim mit Ablauf des 30. September 2005.

Pastor im Sonderdienst Michael Seim mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Marc Henning Strunk mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Herma Teschke mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Andreas Tibbe mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Bernhard Wintzer mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Dr. Susanne Wolf-Withöft mit Ablauf des 30. September 2005.

Pfarrer im Probedienst Matthias Zizelmann mit Ablauf des 30. September 2005.

#### Freistellung im Altersteildienst:

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Rainer Gudat, Landeskirchenamt, vom 1. November 2005 bis 30. April 2007.

Pfarrer Wolfgang Klein, Kirchenkreis Völklingen (5. Pfarrstelle), vom 1. November 2005 bis 30. April 2009.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Rainer Hachmann, Kirchengemeinde Boppard, mit Wirkung vom 1. November 2005.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Johann Wiborny von der Kirchengemeinde Dinslaken zum 1. November 2005.



*Trachtet nach dem, was droben ist,  
nicht nach dem, was auf Erden ist.  
Kolosser 3,2*

#### Verstorben sind:

Superintendent i.R. Wilhelm Eigemann am 2. September 2005 in Bad Kreuznach, zuletzt Superintendent des Kirchenkreises Gladbach-Neuss und Pfarrer in der Kirchengemeinde Kelzenberg, geboren am 14. Dezember 1909 in Kettwig, ordiniert am 2. Mai 1937 in Duisburg-Meiderich.

Pfarrer i.R. Johann Philipp Fuchs, am 13. September 2005 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wißmar, geboren am 29. November 1925 in Geilenkirchen, Hünshoven, ordiniert am 11. Dezember 1955 in Aachen.

Pfarrer i. W. Michaela Hartmann-Lindenlauf, am 27. September 2005 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrerin mit Beschäftigungsauftrag im Evangelischen Stadtkirchenverband Köln, geboren am 9. März 1962 in Frankfurt am Main, ordiniert am 22. Dezember 1991 in St. Augustin-Menden.

Pfarrer i.R. Erika Schmitt am 9. September 2005 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, geboren am 20. August 1934 in Neukirchen-Vluyn, ordiniert am 14. Januar 1968 in der Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

### Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Gemünd, Kirchenkreis Aachen, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2005 eine 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

### Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberndorf, Kirchenkreis Braunsfeld, ist sofort nur im eingeschränkten Dienst mit 66 2/3% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Urdenbach, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist die 1. Pfarrstelle ab sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Urdenbach ist eine unierte Gemeinde mit reformierter Tradition am südlichen Stadtrand von Düsseldorf. Die Gemeinde hat gut 3.500 Gemeindeglieder, zwei Pfarrstellen und zwei Pfarrbezirke mit eigenen Prägungen, jedoch vielen Formen der Zusammenarbeit. In Zukunft wird die seelsorgliche Betreuung des Benrather Krankenhauses zu den Aufgaben der Kirchengemeinde gehören. Der Umfang dieser Arbeit wird je 25% beider Pfarrstellen betragen. Eine entsprechende Zusatzqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber wird erwartet. Das Presbyterium arbeitet zurzeit daran, die Aufgabenverteilung im Hinblick auf die restlichen 75% des Stellenumfanges im Sinne des gesamtgemeindlichen Konzeptes neu zu strukturieren. Presbyterium und Mitarbeitende freuen sich auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit der Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit und der Fähigkeit, sich innovativ in die Weiterentwicklung der Gesamtgemeinde einzubringen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Pfarrerin Sabine Menzfeld-Tress, Bastionstr. 4, 40213 Düsseldorf, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach zu richten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Margarete Preis, Tel. (02 11) 7 18 54 70, sowie die Personalkirchmeisterin, Christiane Köckler-Beuser, Tel. (02 11) 7 18 52 75, zur Verfügung.

### Literaturhinweise:

Günter Konrad: **Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf.** Hrsg.: Evangelische Kirchen-

gemeinde Wuppertal-Ronsdorf. Norderstedt: Books on Demand 2005, 331 S., Abb.

Zuhören können – Gaben erkennen – Ziele vereinbaren. **Leitfaden für das Mitarbeitendengespräch in der Evangelischen Kirche im Rheinland.** Arbeitshilfe. Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt/Abt. I u. II. Düsseldorf 2005. 33 S.

### Angebot:

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland bietet eine Orgel der Firma SAUER an. Das Instrument (Baujahr 1990) ist klanglich, technisch und optisch in sehr gutem Zustand. Es hat 4 Register (8'-4'-2'- Mixtur 3fach) mit geteilter Schleife und angehängtem Pedal. Die Abmessungen des Holzgehäuses, das in Eiche-hell gehalten ist, betragen 220 cm x 120 cm x 160 cm (HxBxT) einschließlich Pedalklavatur und Sitzbank. Kaufpreis: VB 11.000,00 Euro. Für fachliche Rückfragen steht Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Cyganek zur Verfügung. Tel. (02 11) 45 62-3 81. Kaufangebote richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf.

### Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche

Für den fünften Jahrgang des stark nachgefragten Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn können sich Anwärterinnen/Anwärter ab sofort bewerben. Er richtet sich an Hochschul- und Fachhochschul-Absolventinnen/-Absolventen wie Theologen, Juristen oder Pädagogen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung. Der berufsbegleitende Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und schließt nach vier Semestern mit dem universitären „Master of Arts in Social Services Administration“ ab. Der durch AQAS akkreditierte Studiengang qualifiziert die Teilnehmerinnen für Leitungsaufgaben in Diakonie und Kirche wie auch in der Freien Wohlfahrtspflege. Die Bewerberinnen/Bewerber sollten sich in einer Leitungsfunktion befinden oder diese anstreben. Start ist das Sommersemester 2006, Bewerbungsschluss der 31. Dezember 2005. Die Studiengebühren für einen der maximal 25 Plätze eines Jahrgangs betragen 5.000 Euro. Weitere Infos beim: „Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft an der Universität Bonn“, Fliednerstraße 2, 45481 Mülheim/Ruhr, info@ifd.fliedner.de, www.ifd.fliedner.de oder unter Tel. (02 08) 48 43-1 51.